

Uniformordnung
der Zivilen Luftfahrt
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Verkehrswesen

Uniformordnung

der Zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Kreis der Uniformträger	4
§ 3 Kennzeichnung der Uniform	5
§ 4 Rangkennzeichnung	6
§ 5 Trageweise der Uniform	6
§ 6 Anzahl und Tragezeiten der Uniformteile	7
§ 7 Form, Schnitt und Ausstattung der Uniform	8
§ 8 Beschaffung und Fertigungsvorschriften	8
§ 9 Kleiderkasse	8
§ 10 Rückgabe der Uniform	9
§ 11 Verstöße gegen die Uniformordnung	10
§ 12 Schlußbestimmungen	10
Anlage 1 - 6	11

Die zivile Luftfahrt ist ein Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik. Die in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im internationalen und nationalen Luftverkehr durch einwandfreies und vorbildliches Auftreten zu sichern und zu festigen. Sie repräsentieren sowohl im Ausland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik unsere Arbeiter- und Bauernmacht.

Hieraus erwächst allen Beschäftigten der zivilen Luftfahrt eine hohe Verantwortung. Diese Verantwortung findet nicht zuletzt im Tragen der Uniform der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik ihren Ausdruck. Es wird deshalb für alle Uniformträger der zivilen Luftfahrt nachstehende Uniformordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Uniform im Sinne dieser Ordnung gelten Uniformen einschließlich Ausstattungszubehör, Sonderausstattung und Pilotenkombinationen der zivilen Luftfahrt.
- (2) Die Uniform der zivilen Luftfahrt ist für alle Beschäftigten einheitlich. Die Uniformen der Angehörigen der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (HVZL), der ihr nachgeordneten Organe und Betriebe unterscheiden sich durch Embleme.
- (3) Die Uniformordnung hat den Zweck, den Kreis der Uniformträger, die Kennzeichnung der Uniform, die Ranggruppen, die Trageweise und die Tragezeiten, die Beschaffung, die Bestandteile sowie die zu entrichtenden Beiträge an die Kleiderkasse festzulegen.

(4) Die Leiter der Struktureinheiten sind für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Ordnung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt obliegt die Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung. Er kann diese Aufgabe auf nachgeordnete Organe und Betriebe delegieren.

(5) Die Uniformordnung ist Bestandteil des RKV und für jeden Uniformträger bindend. Jeden Uniformträger ist ein Exemplar der Uniformordnung gegen Quittung auszuhändigen.

§ 2

Kreis der Uniformträger

(1) Die Uniformträger der zivilen Luftfahrt gliedern sich in folgende Gruppen:

- a) Beschäftigte, die verpflichtet sind, in Ausübung ihres Dienstes ständig Uniform zu tragen;
- b) Beschäftigte, die berechtigt sind, in Ausübung ihres Dienstes Uniform zu tragen.

(2) Für die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, die Staatliche Luftfahrtinspektion sowie das Luftverkehrsunternehmen INTERFLUG ist der Personenkreis, der zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt ist, in der Anlage 3 der Uniformordnung festgelegt.

(3) Der Generaldirektor der INTERFLUG ist berechtigt, ihm nachgeordnete Mitarbeiter zeitweise zum Tragen der Uniform zu verpflichten.

§ 3

Einzeichnung der Uniform

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Betrieben und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt wird durch unterschiedliche Einzeichnungen der Uniform gekennzeichnet.
- (2) Die Beschäftigten der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt und der Staatlichen Luftfahrtinspektion tragen als Emblem ein rechts und links um einen Kreis gruppiertes strahlenförmiges Liniensystem in Form von stilisierten Tragflächen. Im Kreis befindet sich als Symbol ein nach oben gerichtetes stilisiertes Flugzeug (Anlage 1).
- (3) Die Beschäftigten der INTERFLUG tragen als Emblem das betriebliche Symbol, ein stilisiertes Flugzeug in einer Ellipse (Anlage 1).
- (4) Die Embleme werden auf der linken Brustseite der Uniformjacken (zwei -hemden getragen; bei weiblichen Uniformträgern analog auf Kostümjacken und Dienstblusen).
- (5) Das fliegende Personal der INTERFLUG (außer Kabinenpersonal) trägt Funktionsabzeichen über den Rangkennzeichen auf beiden Armeeln der Uniformjacke (Anlage 2). Stewards und Stewardessen sowie Mitarbeiter der Passagierabfertigung und des Staßbüros einschließlich Lehrlinge tragen auf der linken Brustseite der Uniformjacken, Westen und Kleider eine Referenzspange mit Interflug-Schriftzug und Namen.
- (6) Die Uniformemblem der Beschäftigten der zivilen Luftfahrt stellt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus einem Eichenkranz und einem strahlenförmigen Liniensystem dar (Anlage 1). Das Motivemblem ist goldfarbig bemalt.

1. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

2. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

3. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

4. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

5. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

§ 5

1. Anzahlen der Uniformteile

Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

2. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

3. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

4. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

5. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

6. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

7. Die Uniformteile sind durch die in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen zu beschreiben.

§ 6

Anzahl und Tragezeiten der Uniformteile

- (1) Für die Uniformteile werden Tragezeiten festgelegt. Die Anzahl und Tragezeiten der auszugebenden Uniformteile sind in den Anlagen 4 und 5 festgelegt.
- (2) Die Anzahl der auszugebenden Uniformteile und deren Tragezeit ist auf Grund einer verschiedenenartigen Beanspruchung während des Dienstes unterschiedlich. Der Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt kann die Entscheidung über Abweichungen von den in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Normen auf den Generaldirektor der INTERFLUG delegieren.

Die Generaldirektor der INTERFLUG ist berechtigt, aus dem Kreis der Uniformträger einen bestimmten Personalkreis festzulegen, der auf Grund besonderer Leistungen und der Exzellenzleistung des zivileinfliegers Luftfahrteilnehmers für eine Sonderausstattung berechtigt ist.

sind zugleich der Kleiderkasse ihres Betriebes bzw. ihrer Haushaltsorganisation angeschlossen.

- (2) Die Höhe der Beiträge zur Kleiderkasse ist für alle Uniformträger in der Anlage 6 geregelt.
- (3) Die Beiträge zur Kleiderkasse werden mit Zustimmung der Beschäftigten der zivilen Luftfahrt bei der monatlichen Lohn- bzw. Gehaltszahlung vom Betrieb einbehalten. Der Höchstbetrag pro Jahr darf 400,- M nicht übersteigen.

Form, Schnitt und Ausstattung der Uniform

- (1) Der Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt entscheidet über Form, Schnitt und Gewebeart der Uniform.

§ 10

Rückgabe der Uniform

Beschaffung und Fertigungsvorschriften

- (1) Die Beschaffung der Uniform erfolgt für die gesamte zivile Luftfahrt nur durch den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG. Davon ausgenommen sind die von den Uniformträgern selbst zu beschaffenden Bekleidungsstücke.
- (2) Die Anfertigung der Uniformen und der Ausstattung (Embleme, Rang- und Funktionsabzeichen, Kordeln) wird durch den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG gesichert. Die speziellen Fertigungsvorschriften werden unter Berücksichtigung der im § 7 enthaltenen Bestimmungen durch den Bereich Materialwirtschaft festgelegt.

§ 9

Kleiderkasse

- (1) Beschäftigte der zivilen Luftfahrt, die zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt sind,

- (1) Bei Ausscheiden eines Beschäftigten der zivilen Luftfahrt aus dem Kreis der verpflichteten oder berechtigten Uniformträger können ihm die Uniformteile gegen Bezahlung überlassen werden. Sämtliche Effekten sind von den Uniformteilen zu entfernen und an den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG zurückzugeben. Werden die Uniformteile nicht käuflich erworben, ist der Beschäftigte verpflichtet, sämtliche in der Tragezeit noch nicht abgelaufenen Uniformteile gereinigt an den Bereich Materialwirtschaft der INTERFLUG zurückzugeben.
- (2) Nach Ablauf der festgelegten Tragezeiten geht die Uniform in das Eigentum des Uniformträgers über. Wird die neue Uniform nicht sofort ausgegeben oder empfangen, setzt die anteilige Beitragszahlung zur Kleiderkasse bis zum Empfang der neuen Uniformteile aus.

§ 11

Verstöße gegen die Uniformordnung

- (1) Verstöße gegen die Uniformordnung haben entsprechend der Arbeitsordnung Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Uniformordnung werden durch den Minister für Verkehrswesen auf Vorschlag des Stellvertreters des Ministers und Leiters der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt erlassen.
- (2) Änderungen des Personenkreises sind vom Leiter der betreffenden Einrichtungen bzw. des Betriebes zu bestätigen.
- (3) Diese Uniformordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die Uniformordnung vom 30. Januar 1968 und alle dazu erlassenen Weisungen und Festlegungen außer Kraft.

Berlin, den 17.1.1975

gez. A r n d t
Minister für Verkehrswesen

Anlage 1

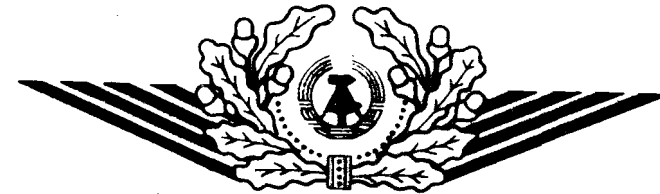
Betriebseblem



Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt
Staatliche Luftfahrtinspektion



Interflug G.m.b.H.



Mützensymbol

Funktionsabzeichen des fliegenden Personals



Flugzeugführer



Navigator



Bordmechaniker/Bordingenieur



Bordfunker

INTERFLUG

Referenzspange

Personenkreis der Uniformträger



1. In der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sind zum Tragen der Uniform berechtigt:
 - Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung
 - Stellvertreter des Leiters der Hauptverwaltung
 - Leiter der Abt. Flugbetrieb
 - Leiter der Abt. Flugsicherung




2. In der der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt nachgeordneten Staatlichen Luftfahrtinspektion sind zum Tragen der Uniform berechtigt:
 - Leiter der staatlichen Luftfahrtinspektion
 - Leiter der Flugbetriebsinspektion
 - Inspektoren
 - Kraftfahrer (PKW)

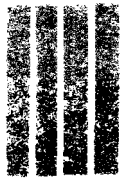
3. In dem der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt nachgeordneten Luftverkehrsunternehmen INTERFLUG sind zum Tragen der Uniform verpflichtet:
 - fliegendes Personal Verkehrsflug
 - fliegendes Personal Agrar- und Spezialflug
 - Leiter der technischen Dienste der Flughäfen
 - Leiter der kommerziell-technischen Abfertigung der Flughäfen
 - Prozeßleiter der Abfertigung
 - Leiter der Passagierabfertigung
 - Leiter der Frachtabfertigung
 - Schichtleiter der Abfertigung
 - Expedienten der Abfertigung
 - Verkehrsdisponenten
 - VIP-Betreuer
 - Mitarbeiter der Auslandskasse des LFH
 - Leiter des Navigationsdienstes



Ranggruppen

Rang- gruppe	Streifen aus gold- farbiger Tresse	Funktionsbezeichnung
1	ohne	Stewards und Stewardessen; Expedienten der Abfertigung und der IF-Stadtbüros; Mitarbeiter der IF-Vertretungen; Kraftfahrer (PKW und KOM) der IF und SLI, Betriebswache; Wirtschaftskaufmann-Lernlinge und Beschäftigte, denen keine Mitarbeiter unterstellt sind.
2		1. Stewardessen; 1. Expedienten; FS-Berater; FS-Abfertiger; Stationsmechaniker; Ausbildungsorganisator AWZ/AF; Leiter der Betriebswache.
3		Oberstewardessen; Schichtleiter der Abfertigung; Schichtleiter der IF-Stadtbüros; Schichtleiter des FS-Abfertigungsdienstes (Briefing); VIP-Betreuer; Verkehrsdisponenten; Ramp-Dispatcher; Hauptkassiererin der Passagierabfertigung; Lehrmeister der Betriebsschule und des AWZ/AF.

Rang- gruppe	Streifen aus gold- farbiger Tresse	Funktionsbezeichnung
4		Chefstewardess: Schichtleiter der Verkehrsdisponenten; Prozeßleiter der Abfertigung; Leiter des FS-Abfertigungsdienstes (Briefing); Gruppenleiter der IF-Stadtbüros; Instruktoren für Stationsmechaniker.
5		Fliegendes Personal des Verkehrsfluges, Agrar- und Spezialfluges in Ausbildung bis zum Erteilen des Erlaubnisscheines (Flugzeugführer-, Bordmechaniker-, Bordingenieur- und Navigatoranwärter)
6		2. Flugzeugführer des VF bis 1.200 Fh; Flugzeugführer der Kl. IV des AF; 2. Flugzeugführer der Kl. III des AF; 2. Hubschrauberführer für Kleinhubschrauber; Bordingenieure/-mechaniker, Navigatoren; Instruktoren für Navigation und Flugtechnik.



100

Faint, illegible text in the upper left quadrant.




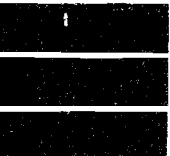
Faint, illegible text in the upper right quadrant.

Faint, illegible text in the lower left quadrant.


Faint, illegible text in the lower center quadrant.

Faint, illegible text in the lower right quadrant.

Anlage 3a, Blatt 5

Rang- gruppe	Streifen aus gold- farbiger Tresse	Funktionsbezeichnung
12		Leiter der Abt. Flugbetrieb der HVZL; Leiter der Abt. Flugsicherung der HVZL; Leiter der Flugbetriebsinspektion der SUI; Leiter der Abfertigung, des ZRH; Produktionsleiter des AF; Techn. Leiter des AF; Leiter der EC Dienststellen Schweiz und Neerlanden; Leiter des FS-Betriebsdienstes des ZRH; EC-Hauptinstrukteur.
13		Direktoren der IF
14		Leiter der SUI; Stellvertreter des Generaldirektors der IF
15		Stellvertreter des Leiters der HVZL; Generaldirektor der IF

Anlage 3a, Blatt 6

Rang- gruppe	Streifen aus gold- farbiger Tresse	Funktionsbezeichnung
16		Stellvertreter des Ministers und Leiter der HVZL

Anlage 3b

Rangkennzeichnung

- (1) Die Ärmelstreifen aus goldfarbiger Tresse verlaufen über die halbe Ärmelbreite der Uniformjacke von Naht zu Naht. Die Breite der Streifen beträgt 9 mm und 22 mm. Sie richtet sich nach den Festlegungen der Anlage 3a.
- (2) Der unterste Ärmelstreifen ist 70 mm vom unteren Ärmelrand anzubringen. Der Abstand von Streifen zu Streifen beträgt 3 mm.
Das Funktionsabzeichen ist 50 mm über dem oberen Ärmelstreifen anzubringen.

Anlage 4

I. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind
- männlich -

Bekleidungsstück	Anzahl	Tragezeit/Jahre
<u>Winteruniform</u> - 1. Oktober bis 30. April -		
Jacke	2	5
Hose	3	5
Mantel	1	4
Schal	2	4
Binder	2	2
Mütze	1	4
Webpelzmütze	1	4
<u>Sommeruniform</u> - 1. Mai bis 30. September -		
Jacke	2	5
Hose	3	5
Binder	2	2
Mütze	1	4
Mantel	1	4
Hemd, kurzer Arm	6	2

Anmerkung:

Nachstehende Bekleidungsstücke sind vom Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Oberhemd (weiß), Socken (schwarz),
Lederhandschuhe (schwarz),
Stiefeletten (schwarz)

Zur Sommeruniform: Socken (schwarz), Halbschuhe (schwarz)

Anlage 4, Blatt 2

II. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, mit Sonderausstattung des Betriebes Agrarflug (fliegendes Personal)

Bekleidungsstück	Anzahl	Tragezeit/Jahre
<u>Winteruniform:</u> - 1. Oktober bis 30. April -		
Jacke	1	5
Hose	2	5
Mantel	1	4
Mütze	1	4
Binder	2	4
Schal	2	4
Felzmütze	1	4
Hemden, langer Arm (grau)	4	2
Pilotenkombination mit Webpelz	2	4

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

Jacke	1	5
Hose	2	5
Mantel	1	4
Hemden, kurzer Arm	2	2
Mütze	1	4
Binder	2	4

Anmerkung:

Nachstehende Bekleidungsstücke sind vom Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Oberhemd (weiß), Socken (schwarz), Lederhandschuhe (schwarz), Stiefeletten (schwarz)

Zur Sommeruniform: Socken (schwarz), Halbschuhe (schwarz)

Anlage 4, Blatt 3

III. Ausstattung und Tragezeiten für Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind.
- männlich -

Bekleidungsstück	Anzahl	Tragezeit/Jahre
<u>Winteruniform:</u> - 1. Oktober bis 30. April -		
Jacke	1	5
Hose	1	5
Mantel	1	5
Mütze	1	5
Binder	1	4
Schal	1	4
Pilotenkombination mit Webpelz	2	4 ^{x)}

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

Jacke	1	5
Hose	1	5
Mantel	1	5
Mütze	1	5
Binder	1	4
Hemd, kurzer Arm	3	2

Anmerkung:

Leiter der IF-Vertretungen und ihre Mitarbeiter in Ländern mit tropischen bzw. subtropischen Klima erhalten bei Bedarf anstelle der festgelegten Anzahl Winter- und Sommeruniformen jährlich eine komplette Sommeruniform, d.h.

1 Stck. Jacke

1 Stck. Hose bzw. Rock

x) gilt nur für Stationsmechaniker des Agrar-u. Spezialfluges

Einzelteil

Bestandteile der Trägeruniform sind: (siehe Anlage 1)
 Träger: 1. Klasse (siehe Anlage 1)

- wärmerichtig -

Bestandteile der Winteruniform sind: (siehe Anlage 2)

Winteruniform: - 1. Oktober bis 30. April -

Jacke	2	5
Rock	3	6
Mantel	1	4
Kopfbedeckung	1	2
Hülfen	4	4
Weste	1	3
Stiefel (weiß)	2	2

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

Jacke	2	5
Rock	3	6
Mantel	1	4
Kopfbedeckung	1	2
Bluse	6	3
Weste	1	3
Handschuhe	2 Paar	1

Sonderausstattung:

Für Stewardessen können anstelle der Uniformkostüme für den

Sommer Kleider ausgegeben werden. 3 2

Diensttasche für Stewardessen 1 1

Bordkittel für Stewardessen 3 2

Stiefel, schwarz für Expedientin-

nen und Stewardessen 1 Paar 2

Nachstehende Bekleidungsstücke sind von den Uniformträgerin-

nen auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Uniform zu tragen:

Zur Winteruniform: Lederhandschuhe schwarz, Strümpfe;

Pumps schwarz, Schuhe schwarz,
 flacher Absatz (im Flugzeug)

Zur Sommeruniform: Strümpfe, Pumps schwarz, Schuhe schwarz,

flacher Absatz (im Flugzeug)

Anlage 2 - Klasse 2

Bestandteile der Trägeruniform sind: (siehe Anlage 1)
 Träger: 1. Klasse (siehe Anlage 1)

- wärmerichtig -

Bestandteile der Winteruniform sind: (siehe Anlage 2)

Winteruniform: - 1. Oktober bis 30. April -

Jacke	2	5
Rock	3	6
Mantel	1	4
Kopfbedeckung	1	2
Hülfen	4	4
Weste	1	3
Stiefel (weiß)	2	2

Sommeruniform: - 1. Mai bis 30. September -

Jacke	2	5
Rock	3	6
Mantel	1	4
Kopfbedeckung	1	2
Bluse	6	3
Weste	1	3
Handschuhe	2 Paar	1

Abführung an die Kleiderkasse

1. Wer an die Kleiderkasse der zivilen Luftfahrt durch die Uniformträger zu entrichtende monatliche Beiträge, ist je nach Verdienst und Ausstattungsmenge festzusetzen.
Die Beiträge zur Kleiderkasse werden auf der Basis von 1% des effektiven Bruttoverdienstes vom Vormonat bei 100%iger Ausstattung nach festgelegter Norm als folgendem berechnet.
2. Die unterschiedlichen Ausstattungskategorien gem. Anlage 4 und 5 zur Uniformordnung werden durch eine prozentuale Bewertung (Ausstattungsanteil) aller Dienstbestandteile der Dienstbekleidung berücksichtigt.
3. Beschäftigte, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, haben gem. Ausstattungskategorie eine bestimmte Ausstattung zu beantragen und dafür 0,50% ihres effektiven Bruttoverdienstes als Abführung an die Kleiderkasse zu zahlen.
4. Für nicht vollständig empfangene Ausstattung gem. Ausstattungsbelegkarte wird nur anteilhaftiger Beitrag an die Kleiderkasse gezahlt.
Der Anteil des Beitrages wird prozentual zum prozentualen Anteil des effektiven Ausstattungsgrades berechnet.
5. Für besondere Sonderausstattung bestimmter Uniformträger wird je nach Empfang die über die Normausstattung hinausgehende Ausstattung zusätzlich anteilhaftig zur Berechnung berechnet.
6. Bei Änderung der Ausstattungsgewandart wird die durch Abgabe der Uniformteile, Normausstattung, die durch die Abgabe der Uniformteile erfolgt, anteilhaftig zur Berechnung

- Lager für Dienstbekleidung an die Lohnbuchhaltung in Form eines monatlichen Änderungsdienstes.
7. Der Beitrag je Ausstattungsstück ist nur für die Dauer der Tragezeit berechnet. Nach Ablauf der Tragezeit reduziert sich der Betrag um den prozentualen Anteil je Kleidungsstück, wenn kein gleichzeitiger Neuempfang erfolgte.
 8. Stichtag für die Berechnung der Beiträge ist jeweils der 10. Tag des vorhergehenden Monats. Empfang, Rückgabe und Ablauf der Tragezeiten von Uniformteilen gelangen nur dann zur Abrechnung auf den entsprechenden Monat, wenn sie vor diesem Stichtag erfolgte.
 9. Bei Neueinstellungen und gleichzeitigem Empfang von Uniformteilen beginnt die Abführung an die Kleiderkasse im 2. Monat der Betriebszugehörigkeit.
 10. Ausländische Mitarbeiter in IF-Vertretungen (außer Leiter der IF-Vertretungen) sowie Wirtschaftskaufmann-Lehrlinge entrichten keine Beiträge an die Kleiderkasse.

Anlage 6, Blatt 3

Prozentuale Bewertung der Uniformteile

Ausstattung männlicher Uniformträger

Grundausrüstung:

Jacke (Winter)	je 10 %	gesamt 20 %
Hose (Winter)	je 5 %	15 %
Mantel (Winter)	10 %	10 %
Hemden (6 Stück)	10 %	10 %
Jacke (Sommer)	je 10 %	20 %
Hose (Sommer)	je 5 %	15 %
Mantel (Sommer)	10 %	10 %
		<u>100 %</u>

Pilotenkombination

Pilotenjacke	je 10 %
Pilotenhose	je 5 %
Webpelzjacke	je 10 %
Wattehose	je 5 %

Ausstattung weiblicher Uniformträger

Grundausrüstung:

Jacke (Winter)	je 10 %	gesamt 20 %
Rock (Winter)	je 5 %	15 %
Pullover (2 Stück)	5 %	5 %
Mantel (Winter)	10 %	10 %
Jacke (Sommer)	je 10 %	20 %
Rock (Sommer)	je 5 %	15 %
Blusen (3 Stück)	5 %	5 %
Mantel (Sommer)	10 %	10 %
		<u>100 %</u>

Anlage 6, Blatt 4

Sommerausstattung Stewardessen (anstelle Sommerkostum)

Kleid	je 10 %	gesamt 30 %
Bordkittel	5 %	5 %
		<u>35 %</u>

Über die Grundausrüstung hinausgehend:

Weste	je 10 %
Pullover	je 5 %
Stiefel, schwarz	15 %
Bluse (3 Stück)	5 %

Sonderausstattung:

Diensttasche für Stewardessen	10 %
Diensthose für Expedienten	10 %

Druck: INTERFLUG - Technische Dokumentationsstelle
Berlin - Schönefeld Februar 1975